



Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

Jugendordnung der Landessportjugend Sachsen-Anhalt

§ 1 Name und Wesen

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt ist der Jugendverband des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB). Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des LSB, die das 27. Lebensjahr (lt. KJHG) noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Jugendvertreter*innen bilden die Landessportjugend Sachsen-Anhalt. Diese gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Grundsätze

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Sie fördert die soziale Integration und setzt sich für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalttätigen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie betrachtet die Prinzipien des Gender Mainstreamings als eine Querschnittsaufgabe. Sie setzt sich für den Schutz und den Erhalt der Umwelt ein. Als Anbieter offener Jugendarbeit ist die Landessportjugend Sachsen-Anhalt zur Kooperation mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit, deren Arbeit an den hier genannten Grundsätzen ausgerichtet ist.

§ 3 Zweck und Ziel

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt koordiniert und unterstützt die sportliche und allgemeine Jugendarbeit in den Sportvereinen und -verbänden und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im LSB. Kernstück ihrer Arbeit ist die Wissens- und Kompetenzvermittlung durch außerschulische Jugendbildung im Sport. Sie trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei, fördert Fähigkeiten zum sozialen Verhalten, regt zum bürgerschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend an und weckt durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zum interkulturellen Lernen.



Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
JUGEND

§ 4 Organe

Organe der Landessportjugend Sachsen-Anhalt sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Landessportjugend Sachsen-Anhalt.

2. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus dem Hauptausschuss und weiteren Delegierten der Sportjugenden der Stadt- & Kreissportbünde und der Landesfachverbände zusammen.

Die Stadt- und KreisSportjugenden entsenden die Hauptausschussmitglieder und entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder (bis zu 26 Jahren):

6.000 bis 8.000	1 weitere*r Delegierte*r
bis 10.000	2 weitere Delegierte
bis 12.000	3 weitere Delegierte
über 12.000	4 weitere Delegierte

Die Sportjugenden der Landesfachverbände entsenden die Hauptausschussmitglieder und entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder (bis zu 26 Jahren):

2.000 bis 4.000	1 weitere*r Delegierte*r
bis 6.000	2 weitere Delegierte
bis 8.000	3 weitere Delegierte
bis 10.000	4 weitere Delegierte
über 10.000	5 weitere Delegierte

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung



Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
JUGEND

4. Zusammentritt

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Stadt- und KreisSportjugenden und Sportjugenden der LandesFachVerbände oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann beschließen, die Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Vollversammlungen.

5. Einladung

Der Vorstand lädt durch schriftliche Information an die Stadt- und Kreissportjugenden sowie die Sportjugenden der Landesfachverbände mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Delegierten sollten die geschlechtliche Vielfalt in den jeweiligen Mitgliedsorganisationen widerspiegeln.

Mindestens ein Drittel der benannten Delegierten sollten unter 27 Jahre alt sein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

6. Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünde, den Sportjugenden der Landesfachverbände und vom Vorstand der Landessportjugend Sachsen-Anhalt gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Landessportjugend Sachsen-Anhalt mindestens drei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

7. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

8. Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für eine Funktion bzw. einen Fachbereich nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, die Aufgabe zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmungen mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.



Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
JUGEND

§ 6 Hauptausschuss

1. Zusammensetzung

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand der Landessportjugend Sachsen-Anhalt
- den Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der Sportjugenden in den Stadt- und Kreissportbünden
- den Vorsitzenden der Sportjugenden der Landesfachverbände
- je einem*einer Vertreter*in der außerordentlichen Mitgliedsverbände (beratend)

Die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Bestätigung von Vorstandsmitgliedern

3. Zusammentritt

In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss der Hauptausschuss mindestens einmal zusammentreten. Über Termin und Ort der Zusammenkunft des Hauptausschusses beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann beschließen, den Hauptausschuss virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptausschüsse.

Im Übrigen gelten folgende in § 5 stehende Punkte entsprechend. (5. Einladung, 6. Anträge, 7. Beschlussfähigkeit und 8. Abstimmungen).

§ 7 Vorstand

1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Landessportjugend Sachsen-Anhalt wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem*der Vorsitzenden
- b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) dem*der Ressortleiter*in Landessportjugend (beratende Stimme)
- e) dem*der Geschäftsführer*in der Bildungs- und Freizeitstätte Schierke (beratende Stimme)

Von den unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl jünger als 25 Jahre sein.



Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Personen zu kooptieren, wenn

- weniger als acht Personen in den Vorstand gewählt wurden,
- gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Der nächste Hauptausschuss bestätigt oder widerruft die Kooptierung.

Von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Vertrauensentzuges gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, durch Zweidrittelmehrheit diese von ihren Aufgaben zu entbinden. Der nächstfolgende Hauptausschuss entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise.

2. Vertretung

Der*die Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt und gehört gemäß der Satzung des LSB Sachsen-Anhalt e.V. dem Präsidium des LSB an.

3. Arbeitsweise

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LandesSportBundes, der Jugendordnung der Landessportjugend Sachsen-Anhalt sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Aufgaben des Vorstandes

Die Arbeit des Vorstandes ist auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Jugendbildung
- Projektarbeit
- sportliche Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- ehrenamtliches Engagement/Freiwilligendienste
- Ferienmaßnahmen/internationale Begegnungen
- politische Jugendarbeit
- Finanzen
- zielgruppenorientierte und geschlechtsspezifische Angebote
- Schule und Verein
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung von Maßnahmen gegen jegliche Form von Gewalt im Sport

§ 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Vorstand zeitweilig Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Er sollte dazu personelle Vorschläge von den Stadt- und Kreissportjugenden sowie den



Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

Sportjugenden der Landesfachverbände einholen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie geben Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführung

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem*der Ressortleiter*in Landessportjugend geleitet wird. Die Ressortleitung und weiteres Personal werden auf Vorschlag des Vorstandes der Landessportjugend vom LSB Sachsen-Anhalt eingestellt. Die Geschäftsstelle der Landessportjugend Sachsen-Anhalt arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.

§ 10 Jugendordnung für die Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Landesfachverbände

Arbeitsgrundlagen für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünde und der Landesfachverbände sind die Beschlüsse ihrer Organe und ihre Jugendordnungen. Die Jugendordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung und zu Beschlüssen der Landessportjugend Sachsen-Anhalt stehen. Zweck, Grundsätze und Ansehen der Landessportjugend Sachsen-Anhalt dürfen nicht gefährdet werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Landessportjugend Sachsen-Anhalt kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung geht das Vermögen der Landessportjugend Sachsen-Anhalt ausschließlich in das Vermögen des LSB Sachsen-Anhalt e.V. über.

Diese Jugendordnung wurde am 10.10.2020 auf der 11. ordentlichen Vollversammlung der Landessportjugend Sachsen-Anhalt in Schierke beschlossen und auf dem Hauptausschuss des LSB Sachsen-Anhalt am 21.11.2020 bestätigt.